

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung

– Drucksachen 16/411, 16/480 Nr. 2.3 –

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung – ChemOzonSchichtV)

A. Problem

Die Ozonschicht schädigende Stoffe werden in Deutschland durch die Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 und die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, reguliert. Hierdurch kommt es zu einer vollzugsunfreundlichen Überschneidung zwischen nationalem Recht und unmittelbar geltendem EU-Recht.

Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, zwecks Erleichterung von Rechtsanwendung und Vollzug die nationale Regelungskomponente zum Schutz der Ozonschicht auf diejenigen Regelungen zu beschränken, die über den Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 hinaus erforderlich sind, um das bisher in Deutschland realisierte Schutzniveau aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus sollen Rahmenvorschriften dieser Verordnung zu Rückgewinnung und Rücknahme geregelter Stoffe sowie zur Dichtigkeitsprüfung bestimmter Einrichtungen und Produkte konkretisiert werden. Ferner soll mit dem Inkrafttreten der Chemikalien-Ozonschichtverordnung die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung außer Kraft gesetzt werden.

Auf Grund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist die Chemikalien-Ozonschichtverordnung dem Deutschen Bundestag zuzuleiten; sie kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/411 – zuzustimmen.

Berlin, den 8. Februar 2006

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Ingbert Liebing
Berichterstatter

Frank Schwabe
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingbert Liebing, Frank Schwabe, Michael Kauch, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – **Drucksache 16/411** – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksache 16/480 Nr. 2.3 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat empfohlen, der Verordnung zuzustimmen.

II.

Die Ozonschicht schädigende Stoffe werden in Deutschland durch die Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 und die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, reguliert. Hierdurch kommt es zu einer vollzugsunfreundlichen Überschneidung zwischen nationalem Recht und unmittelbar geltendem EU-Recht.

Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, zwecks Erleichterung von Rechtsanwendung und Vollzug die nationale Regelungskomponente zum Schutz der Ozonschicht auf diejenigen Regelungen zu beschränken, die über den Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 hinaus erforderlich sind, um das bisher in Deutschland realisierte Schutzniveau aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus sollen Rahmenvorschriften dieser Verordnung zur Rückgewinnung und Rücknahme geregelter Stoffe sowie zur Dichtigkeitsprüfung bestimmter Einrichtungen und Produkte konkretisiert werden. Ferner soll mit dem Inkrafttreten der Chemikalien-Ozonschichtverordnung die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung außer Kraft gesetzt werden.

Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung beinhaltet chemikalien- und abfallrechtliche Regelungen zur Minderung der Einträge einzelner ozonschichtschädigender Stoffe in die Erdatmosphäre; sie normiert Verbote und Beschränkungen zu bestimmten Einsatzbereichen dieser Stoffe, Regelungen zu Rückgewinnung und Rücknahme der erfassten Stoffe sowie Vorschriften zur Wartung, Außerbetriebnahme und Entsorgung von Einrichtungen und Produkten, die diese Stoffe enthalten, einschließlich persönlicher Anforderungen an das damit befasste Personal.

Auf Grund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist die Chemikalien-Ozonschichtverordnung dem Deutschen Bundestag zuzuleiten; sie kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung der Bundesregierung – Druck-

sache 16/411 – in seiner Sitzung am 8. Februar 2006 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte daran, dass Deutschland mit der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 weltweit eine Vorreiterrolle bei den Bemühungen um den Schutz der Ozonschicht eingenommen habe, auf die man durchaus stolz sein könne. Diese innerstaatliche Verordnung habe deutlich schärfere Vorschriften zum Schutz der Ozonschicht erlassen als die später hinzugetretene Verordnung (EG) Nr. 2037/2000. Abweichend von dem Grundsatz, dass EU-Recht im Verhältnis eins zu eins in innerstaatliches Recht umzusetzen sei, habe man sich daher dazu entschlossen, das bereits realisierte höhere deutsche Schutzniveau aufrechtzuerhalten. Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung beinhalte insofern schärfere Regelungen zum Schutz der Ozonschicht, als sie durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 vorgegeben würden. Andererseits setze sie jedoch die aus dieser Verordnung resultierenden zusätzlichen EU-rechtlichen Anforderungen im Verhältnis eins zu eins um; hierunter fielen u. a. Aufträge zur Konkretisierung von Vorschriften zur Rücknahme und Rückgewinnung bestimmter Stoffe. Im Übrigen sei es gelungen, zunächst bestehende Zweifel an der Praktikabilität einzelner Regelungen der Verordnung auszuräumen; dies betreffe u. a. die Vorschriften zur Begrenzung des Austritts von Kältemitteln in die Erdatmosphäre. Die Industrie habe frühzeitig auf die entsprechenden EU-rechtlichen Vorgaben reagiert und Möglichkeiten entwickelt, den bestehenden Anforderungen Rechnung zu tragen. Der vorliegenden Verordnung werde zugestimmt.

Die **Fraktion der SPD** vertrat die Auffassung, mit der Chemikalien-Ozonschichtverordnung setze die Koalition der CDU/CSU und SPD eine lange Tradition fortschrittlicher Umweltpolitik in Deutschland fort. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, habe zu Recht darauf hingewiesen, dass die Wiederherstellung der Ozonschicht eine dauerhafte nationale und internationale Aufgabe darstelle. Die vorliegende Verordnung sei ein wichtiger Baustein zur Erfüllung dieser Aufgabe; sie ermögliche es Deutschland, seine hinsichtlich des Schutzes der Ozonschicht seit langem bestehende Vorreiterrolle fortzuführen und beseitige darüber hinaus vollzugsunfreundliche Überschneidungen zwischen der nationalen FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 und den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 vom 29. Juni 2000. Wie bereits vonseiten der Fraktion der CDU/CSU dargelegt, sei es zudem gelungen, Zweifel an der Praktikabilität der Verordnung für die Wirtschaft auszuräumen. Die Fraktion der SPD stimme daher der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der vorliegenden Fassung ausdrücklich zu.

Die **Fraktion der FDP** betonte, mit dem Erlass der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung im Jahre 1991 habe die damalige, von der CDU/CSU und der FDP getragene Bundesregierung in der EU eine Vorreiterrolle bei den Bemühungen um den Schutz der Ozonschicht übernommen; erst später seien mit der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zu den bereits geltenden innerstaatlichen Schutzvorschriften weniger weit-

reichende EU-rechtliche Vorgaben zum Schutz der Ozonschicht hinzugetreten. Auf der anderen Seite sei man der Auffassung, dass EU-rechtliche Vorgaben grundsätzlich im Verhältnis eins zu eins in deutsches Recht umgesetzt werden sollten. Darüber hinaus gebe man zu bedenken, dass für den Schutz der Ozonschicht nicht nationale, sondern europäische und internationale Vorgaben entscheidend seien. Insofern stelle sich die Frage, ob es überhaupt sinnvoll sei, über die EU-Verordnung hinaus eine Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der vorliegenden Fassung zu erlassen. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen werde man sich bei der Abstimmung über die Verordnung der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie begrüße die mit dem Inkrafttreten der Chemikalien-Ozonschichtverordnung einhergehende Beseitigung vollzugsunfreundlicher Überschneidungen zwischen nationalem Recht und unmittelbar geltendem EU-Recht. Deutschland sei lange Zeit Vorreiter hinsichtlich des Verbotes und Ersatzes ozonschädigender Substanzen gewesen, auch wenn einige Firmen erst ermuntert werden mussten, beispielsweise durch den FCKW-freien Greenpeace Kühlschranks. Nunmehr komme es darauf an, auch auf der internationalen Ebene, insbesondere in den Entwicklungsländern, den Ausstieg aus der Verwendung ozonschädigender Substanzen voranzutreiben. In diesem Zusammenhang sei daran zu erinnern, dass sich Deutschland kürzlich dazu bereit erklärt habe, sich mit 44 Mio. US-Dollar an einem entsprechenden Hilfsfonds für Entwicklungsländer zu beteiligen. Ein solcher Fonds werde als sinnvoll erachtet; Voraussetzung sei allerdings, dass er seitens der Industrieländer mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werde. Die Bundesregierung werde daher gebeten, in absehbarer Zeit über den Sachstand des Projekts zu berichten. Die Fraktion **DIE LINKE.** stimme der Chemikalien-Ozonschichtverordnung zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** trug vor, sie begrüße es, dass mit der vorliegenden Verordnung das hohe, die EU-Vorgaben übersteigende inländische Schutzniveau beibehalten werde. Viele Vertreter der Wirtschaft plädierten bekanntlich für eine Umsetzung der EU-Vorgaben im Verhältnis eins zu eins. Gerade am Beispiel des FCKW-Verbots in Deutschland lasse sich jedoch deutlich machen, dass es nicht nur der Gesundheit der Menschen und der Umwelt, sondern auch der Wirtschaft selbst zugute komme, wenn man im Bereich des Umweltschutzes strengere Bestimmungen erlasse, als dies aufgrund europarechtlicher oder internationaler Verpflichtungen erforderlich sei. Deutschland habe mit der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 eine Vorreiterrolle hinsichtlich des Schutzes der Ozonschicht eingenommen. Die innerstaatlichen Schutzvorschriften hätten die Wirtschaft – etwa beim Bau von Kühlgeräten – dazu veranlasst, technische Alternativen zu entwickeln, mit denen auf der internationalen Ebene später erhebliche wirtschaftliche Erfolge erzielt worden seien. Insofern gelte es auch die Bedenken der Wirtschaft gegenüber der REACH-Verordnung neu zu bewerten. Im Übrigen lasse sich am Beispiel des FCKW-Verbots anschaulich verdeutlichen, wie lange es mitunter dauern könne, bis als richtig erkannte umweltpolitische Maßnahmen voll wirksam würden; Modellrechnungen hätten aufgezeigt, dass der Chlorgehalt der Erdatmosphäre auch bei einem weltweiten FCKW-Verbot erst im Jahr 2090 wieder den Wert erreichen werde, der vor Beginn der FCKW-Produktion existiert habe. Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimme der vorliegenden Verordnung zu.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/411 – zuzustimmen.

Berlin, den 10. Februar 2006

Ingbert Liebing
Berichterstatler

Frank Schwabe
Berichterstatler

Michael Kauch
Berichterstatler

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatlerin

